



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt

► Kanzlei

Bäumleingasse 3
Postfach
4002 Basel
Telefon 061 267 18 18

Merkblatt

Wir bitten Sie, folgende wichtige Punkte zu beachten:

1. Eine Beschwerde oder Klage an das Gericht hat in deutscher Sprache zu erfolgen und ist immer in drei Exemplaren einzureichen. Enthalten sein muss:
 - a. eine kurze, knappe Darstellung des Sachverhalts;
 - b. ein klares Rechtsbegehren (Anspruch, den Sie der Gegenpartei gegenüber erheben);
 - c. eine kurze, klare Begründung, warum Sie diesen Anspruch erheben und warum die Gegenpartei mit ihrem Entscheid Ihrer Meinung nach falsch entschieden hat;
 - d. eine handschriftliche Unterschrift.
2. Auch alle weiteren Eingaben an das Gericht sind dreifach einzureichen.
3. Falls die Gegenpartei eine Verfügung bzw. einen Einspracheentscheid erlassen hat, ist eine Kopie dieser Verfügung bzw. dieses Entscheids Ihrer Eingabe beizulegen.
4. Wollen Sie Ihrer Eingabe bzw. deren Begründung Dokumente beilegen (Arztzeugnisse, Gutachten, Abrechnungen, Korrespondenz etc.), so sind diese Dokumente - als Beilagen nummeriert und versehen mit einem Beilagenverzeichnis - geordnet und **ungeheftet** einzureichen. Auf diese Beilagen ist in der Begründung Ihrer Eingabe im Einzelnen und klar hinzuweisen.
5. Fristen, die das Gericht setzt, sind unbedingt zu wahren. Gesuche um Fristverlängerungen sind vor Ablauf der gesetzten Frist dem Gericht einzureichen. Wird eine Frist vom Gericht als "peremptorisch" bezeichnet, so bedeutet dies, dass diese Frist nicht mehr verlängert werden kann.

Für Details verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug der relevanten Verfahrensbestimmungen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz). Im Übrigen wird der Beizug einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Advokatin oder eines Advokaten nachdrücklich empfohlen (www.akbs.ch).

Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt

Auszug aus dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001

Verfahren

§ 2. ¹ Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.

Stillstand von Fristen

§ 3. ¹ Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Beschwerde- oder Klageschrift

§ 6. ¹ Das Verfahren wird durch die Einreichung einer unterzeichneten Beschwerde- oder Klageschrift beim Sozialversicherungsgericht eingeleitet.

² Diese hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Im Beschwerdeverfahren ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz beizulegen.

^{2bis} Bei elektronischer Übermittlung der Eingaben richtet sich das Vorgehen nach Art. 21a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968. Das Gericht kann verlangen, dass die Eingaben in Papierform nachgereicht werden.

³ Genügt die Eingabe diesen Anforderungen nicht, setzt das Sozialversicherungsgericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an mit der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde oder die Klage nicht eingetreten werde.

⁴ Eine Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe fristgemäss einer unzuständigen kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde eingereicht wird. Diese Behörde ist verpflichtet, die Eingabe an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten.

Schriftenwechsel

§ 8. ¹ Die Vorinstanz oder die Gegenpartei reicht mit ihrer Beschwerdeantwort oder Klageantwort ihre vollständigen Akten ein. Über die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels entscheidet die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter.